

Schullehrer versteht ein doppeltes Amt, theils ist er in den vorgeschriebenen Schulstunden Lehrer der Kinder, theils verrichtet er meist in der von dem Unterrichte ihm freibleibenden Zeit den Kirchendienst. Durch die Erfüllung seiner Pflicht im Unterrichtertheilen hat er gleich allen andern Lehrern den nämlichen Anspruch auf Besoldung; gleichzeitig hat der Kirchschullehrer aber auch Anspruch auf Vergütung für Besorgung des Kirchendienstes. Beide, Besoldung und Vergütung, sollen ihm auch gewährt, das Einkommen für den mit dem Schulunterricht nicht zusammenhängenden, von dem Lehrer außerhalb der gesetzlichen Unterrichtszeit versehenen Kirchendienst aber, in den Gehalt, den er als Schullehrer bezieht und den er schon an sich gleich jedem andern Schullehrer, des von ihm ertheilten Schulunterrichts halber, mit Recht zu fordern hat, ganz eingerechnet werden.

Es wird sich nicht leicht ein stichhaltiger Grund für dies Verfahren auffinden lassen, um so weniger, als man wohl noch nicht gehört hat, daß irgend einem andern Beamten, wenn ihm neben seiner dienstlichen Stellung die Verwaltung eines andern Amtes gestattet, oder er von seiner Dienstbehörde in seinen Freistunden beschäftigt worden, das Einkommen von dieser Beschäftigung in seinem Gehalt eingerechnet wurde, und es darf zum Beleg darauf verwiesen werden, daß z. B. bei dem im Staatsdienste befindlichen Expedienten oder Kanzlisten, welche in ihren Freistunden für ihre Dienstbehörde nothwendige Reinschriften fertigen, die denselben zukommenden Copialien an ihrem übrigen Dienstehalten angerechnet wurden, man hat vielmehr, und mit Recht, nie daran gedacht, dies zu thun. Das Einkommen der Schullehrer vom Kirchendienst, welchen sie größtentheils in ihren den Schulunterricht nicht gewidmeten Stunden verrichten, soll denselben aber voll in ihr Einkommen eingerechnet werden.

Die Ungleichheit, welche diese in das Gesetz aufzunehmende Bestimmung hervorruft, liegt aber auch noch darin, daß ein in gleicher Dienstzeit mit einem andern Lehrer stehender Kirchschullehrer denselben Gehalt bezieht wie jener, dagegen aber weit mehr zu thun hat als jener, und außerdem noch seine Freistunden opfern muß, welche jener, z. B. bei sich darbietender Gelegenheit durch Ertheilung von Privatunterricht, in nutzbringender Weise anwenden kann.

Bei dem für einen ständigen Lehrer ausgeworfenen Minimalgehalte von 150 Thlr. ist im ersten Absatze der §. 2 bestimmt, daß das Einkommen vom Kirchendienste nur so weit in den Gehalt eingerechnet werden solle, als es die Summe von sechzig Thalern übersteige. Es wird durch diese Bestimmung dem am niedrigsten besoldeten Lehrer, wenn er eine Kirchschulstelle einnimmt, die mehr als sechzig Thaler Einkommen vom Kirchendienste trägt, wenigstens der Betrag von sechzig Thalern von jenem Einkommen gewährt, und es dürfte daher consequent sein, auch den in die höhern Gehaltsätze eintretenden Lehrern, wenn sie Kirchendienst verwalten, wenigstens etwas von dem daraus fließenden Einkommen, außer ihren ihnen ohnehin zukommenden Gehältern zu überlassen. Der Referent hält es bei Abwägung des Minimal- und Maximalgehaltsatzes für entsprechend, wenn den Kirchschullehrern, welche die höhern in §. 3 normirten Gehaltsätze beziehen, vielleicht 30 Thlr. außer diesen Gehältern überlassen werden, und erlaubt sich daher den betreffenden Satz in folgender Fassung:

„Es haben jedoch auf diese Zulagen, bei welchen weder die freie Wohnung, noch das dafür zu gewährende

Acquivalent, wohl aber das Einkommen von einem Kirchendienste,

soweit es die Summe von dreißig Thalern jährlich übersteigt,

mit in Anrechnung kommt, nur solche Lehrer Anspruch, die bei untadelhafter Aufführung durch ihre Leistungen im Amte vollständig befriedigen,“  
zur Annahme vorzuschlagen.

Ich wollte mir nur noch gestatten, da ich dieses Separatvotum abgegeben habe, in ganz kurzen Worten die Gründe, welche mich dabei geleitet haben, außer denen, welche schon im Bericht selbst enthalten sind, der geehrten Kammer darzulegen. Ich habe in den Monaten, in welchen ich die Ehre habe, in der geehrten Kammer zu sitzen, die Bemerkung gemacht, daß es schwierig ist, mit Anträgen, noch schwieriger aber mit Separatgutachten durchzukommen. In dieser Frage ist jedoch meine Ueberzeugung die, daß, wenn der Gesetzentwurf so angenommen wird, wie er jetzt nach der Regierungsvorlage lautet, gegen die Kirchschullehrer eine darin befindliche große Ungleichheit hervorgerufen wird. Ich habe also durch mein Separatvotum mindestens Veranlassung geben wollen, daß diese Frage in der Kammer zur Berathung und Beschlußfassung kommt. Bemerken muß ich noch, um einem Einwande, der vielleicht auftauchen könnte, im Voraus zu begegnen, daß bei Berathung dieses Gesetzes in der ersten Kammer auf diese Frage zurückgekommen worden ist, und man nur aus finanziellen Rücksichten nicht speciell auf dieselbe einging. Dem muß ich noch hinzufügen, daß, nachdem die Berathung über diesen Gesetzentwurf in der ersten Kammer bereits geschlossen war, erst die meisten Petitionen von den Kirchschullehrern eingegangen sind, welche am Ende des Berichts Erwähnung gefunden haben. Aus dem Präsentatum derselben werden sie erschen, daß sie sämmtlich spätern Datums sind, als die Berathung in der ersten Kammer stattgefunden hat. Wenn man diese Petitionen gelesen und durchstudirt hat, so kommt man immer mehr darauf zu, daß durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfs für die Kirchschullehrer allerdings eine Beinträchtigung herbeigeführt wird. Ihre Stellung mag hin und wieder wohl verhältnißmäßig eine nicht gerade ungünstige sein; aber das bleibt doch immer richtig, daß ein Jeder nach dem Grade seiner Fähigkeit und Arbeit auch auf Belohnung Anspruch machen kann.

Abg. v. Eriegern: Ich zeige hiermit an, daß ich das Schlußwort für die Majorität ergreifen werde.

Präsident Dr. Haase: Zunächst hat der Abg. Fahnauer das Wort.

Abg. Fahnauer: Ich kann zunächst sofort zur Vorlesung Dessen, was ich mittheilen wollte, verschreiten. Dieses Schreiben lautet also:

„Ich bin 20 Jahre im Amte und unterrichte 130 Kinder in zwei Klassen, dafür beziehe ich 180 Thaler